

an

Mandanten, Geschäftspartner, Interessierte  
und Freunde der Kanzlei

10.04.2018

**STEUERN – aktuell! I/2018**

### von Darlehensverlusten bis "Beste Steuerberater 2018"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Osterferien nun leider vorbei sind und Ihnen Ihr Osterhase hoffentlich schöne, bunte Eier gebracht hat, versorgen wir Sie mit aktuellen Infos aus den Bereichen Steuer- und Wirtschaftsberatung.

#### Steuerberatung

##### Verluste privater Darlehen

Sie kennen das vielleicht? Sie haben einem „guten“ Freund ein privates Darlehen gegeben (3F-Finanzierung: Family, Friends and Fools) und am langen Ende kann dieser es nicht zurückzahlen. Auf der Basis eines neuen BFH-Urteils kam es nun zu einem Paradigmenwechsel! Solche Verluste können jetzt bei Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden! Vielleicht hat ein BFH-Richter ähnliches erlebt?

##### Bitcoin

Dazu aus dem Handelsblatt v. 18.01.2018: "am Mittwoch rutschte der Bitcoin-Kurs auf weniger als 10.000 Dollar ab und setzte damit seine Talfahrt fort. Vor Kurzem war das Internetzahlungsmittel noch rund 20.000 Dollar pro Stück wert. Vielleicht ist das ja das Wesen einer virtuellen Währung: Sobald man nach ihr greift, fasst man ins Leere. Wahrscheinlich ist der Bitcoin gar nicht Teil der Finanzwirtschaft, sondern eine Spielart der Illusionskunst. Enttäuschte Anleger sollten sich mit David Copperfield in Verbindung setzen." Aber vor allem, der Bitcoin ist **kein steuerfreier Raum. Gewinne und ggf. auch Verluste sind Ihrem Finanzamt zu melden!**

##### USt-Risiko mit „unbekannten“ Geschäftspartnern

Vorsicht ist bei Geschäften mit „Unternehmen“ geboten, die z.B. nur über eine ausländische Telefonnummer, Mail-, Büroservice- oder c/o-Adresse erreichbar sind, da ggf. die Gefahr besteht, dass Umsatzsteuer (USt) von diesen nicht abgeführt wird. Hier könnten die Strafverfolgungsbehörden die Umsatzsteuer von Ihnen einfordern! Deshalb im Zweifel die USt einbehalten und erst an Ihre Geschäftspartner überweisen, sobald Ihnen ein zweifelsfreier Nachweis (v. Finanzamt) vorliegt, dass Ihr Geschäftspartner seine steuerlichen Verpflichtungen erfüllt!

##### Spenden

Das Finanzamt will künftig häufiger Belege prüfen. Zitat: „*Der Eindruck der in den letzten Jahren bei vielen entstanden ist, dass es bei Spenden einen Freibetrag von 100€/200€ gibt, soll dadurch bekämpft werden. Es gibt definitiv kein Freibetrag! Darüber hinaus sind Klingelbeutel-/Kirchenspenden oder Straßensammlungen schon immer nicht abzugsfähig, da es am Nachweis fehlt.*“ Sammeln Sie deshalb bitte Ihre Belege!

##### Steuerfreie bzw. steuergünstige Leistungen an Ihre Mitarbeiter

Gerne stellen wir Ihnen auf Anfrage unsere für 2018 aktualisierte Zusammenstellung zur Verfügung!

#### Wirtschaftsberatung

##### Fortführungsprognose bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Bei verzögerter oder unterlassener Insolvenzantragstellung trotz Vorliegens eines Insolvenzgrunds droht die **persönliche Haftung jedes Geschäftsführungsmitgliedes** für den daraus resultierenden Schaden.

**Aber auch Steuerberater können** auf der Basis einer BGH-Entscheidung **haftbar sein**, wenn bei Erstellung eines Jahresabschlusses zu Unrecht von einer positiven Fortführungsprognose ausgegangen wird. Sollte eine vorläufig aufgestellte Bilanz eine Überschuldung zu Liquidationswerten (s.u.) andeuten, werden wir aus Haftungsgründen deshalb eine **positive Fortführungsprognose von einem unabhängigen StB/WP** anfordern. Dazu Insolvenzverwalter Thomas Uppenbrink in seinem Newsletter April 2018:

**„Definition der Überschuldung nach § 19 InsO und Maßnahmen zur Neutralisation**

...Im Überschuldungsstatus ist anhand einer Gegenüberstellung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten **unter Liquidationsannahme** zu untersuchen, ob das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten deckt. Im Rahmen der insolvenzrechtlichen Prognose ist anhand einer Vermögens-, Ertrags- und Finanzplanung zu prüfen, ob die Gesellschaft im laufenden und nachfolgenden Geschäftsjahr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zahlungsfähig bleiben wird.

**Definition der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO und Gegenmaßnahmen**

Eine Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) liegt nach der Rechtsprechung (BGH, Az. IX ZR 123/04, IX ZB 36/07) vor, **wenn** der Schuldner mangels verfügbarer Zahlungsmittel **mindestens 10 % seiner fälligen** (und ernsthaft eingeforderten) **Zahlungspflichten innerhalb von drei Wochen nicht begleichen kann**. Sie ist grundsätzlich anhand einer Liquiditätsbilanz zu prüfen.....“

**Digitaler Finanzbericht an Banken ab dem 01.04.2018**

Der digitale Finanzbericht wurde auf Basis der E-Bilanz (an Ihr Finanzamt) für die Übermittlung Ihrer Abschlussdaten an Banken entwickelt. Er ist der nächste Digitalisierungsschritt zwischen Ihnen, Ihrer Bank und uns.

Falls Sie folgende Fragen mit einem JA beantworten können, sprechen Sie uns bitte an.

Sind Sie bereits von Ihrer Bank danach gefragt worden und/oder haben Sie bereits eine Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE) unterzeichnet?

Oder sind Sie an der Einrichtung dieser digitalen Verbindung zu Ihrer Bank interessiert?

**Überstunden**

Es ist gängige Praxis, dass Überstunden in einem weniger arbeitsintensiven Monat ausgeglichen werden.

Z.B. Bauhandwerker: im Sommer geleistete Überstunden werden im Winter oder bei Schlechtwetter verrechnet. Eine solche Gleitzeitregelung (aufgelaufene Überstunden können dadurch in einem Monat als Einmalbezug ausbezahlt werden, obwohl sie in mehreren Monaten angefallen sind) muss aber gem. Sozialgesetzbuch schriftlich vereinbart sein. I.d.R. ist das aber nicht der Fall, so dass eine Sozialversicherungsprüfung monatsgenau rückrechnen kann und dann Zinsen, Säumniszuschläge und ggf. andere Beitragssätze anfallen!

Nach unseren Informationen würde ein einmaliges Mail-Rundschreiben an Ihre Mitarbeiter, z.B.: „Unsere bisherige mündlich, täglich gelebte Vereinbarung, dass .... wird hiermit schriftlich niedergelegt“.

Bitte klären Sie mit Ihrem Anwalt die genaue Form und Formulierung ab!

intern

**B2Run**

Am **07.06.2018** werden ab 19 Uhr wieder 6.500 Teilnehmer aus rund 450 Unternehmen erwartet, die gemeinsam in das Schwarzwald-Stadion laufen. **Wer hat Lust mit uns zu laufen?** Bitte geben Sie uns kurz Bescheid.

Letztes Jahr hatten wir, nicht nur beim Lauf sondern auch beim anschließenden Bier..., viel Spaß!

**Handelsblatt Auszeichnung "Beste Steuerberater 2018"**

Dazu aus einer Mail des HB v. 09.03.2018: *Ihre Handelsblatt Auszeichnung "Beste Steuerberater 2018" Sehr geehrte Damen und Herren, das Handelsblatt veröffentlichte gestern das exklusive Ranking über die besten Steuerberater Deutschlands. Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass Ihre Kanzlei „Herr Steuerberatungsgesellschaft mbH“ zu den Besten Steuerberatern 2018 gekürt wurde. Dazu gratulieren wir Ihnen herzlich!*

*Das Sozialwissenschaftliche Institut Schad (S.W.I.) hat 3.700 Steuerberater analysiert, indem die Aspekte Beschäftigung von Fachberatern, Basiswissen und Fachkompetenz berücksichtigt wurden.*

*Die Auswertung wurde nach Städten, Sachgebieten und Branchen aufbereitet. Ihre Kanzlei „Herr Steuerberatungsgesellschaft mbH“ ist in der Stadt „Freiburg im Breisgau“ mit dem Sachgebiet „Unternehmensnachfolge“ und der Branche „Pflegedienste Ärzte“ ausgezeichnet worden. Die Berichterstattung in Form des Handelsblatt-Spezials „Beste Steuerberater 2018“ finden Sie in der gestrigen Printausgabe vom 08.03.2018 sowie online unter dem Titel „Das sind Deutschlands beste Steuerberater – Digitalisierung setzt Branche unter Druck“.*

*Die komplette Listung aller ausgezeichneten Steuerberater mit den Auszeichnungskategorien finden Sie ebenfalls in der online Berichterstattung. Das freut uns sehr und wir sind auch ein bisschen stolz darauf.*

**Gerne vertiefen wir diese Punkte in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen. Sprechen Sie uns an!**

Mit freundlichen Grüßen



StB Erik Herr



Nico Herr